



6.10

**Satzung der Stadt Mannheim
über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Innenstadt
in der Fassung 27.03.2017**

Aufgrund § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. 1992, 329, ber. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326, 331 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016, S. 1), hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen im Bereich der Planken (Heidelberger Straße), Breite Straße (Kurfalzstraße), Kapuzinerplanken und Kapuzinerplatz.
- (2) Für alle anderen Sondernutzungen im Bereich der Fußgängerzone gelten die Bestimmungen der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen inklusive dem Gebührenverzeichnis mit Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Die Fußgängerzone umfasst die in dem beigefügten Lageplan gekennzeichneten Flächen. Der Lageplan als Plananlage bildet einen Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Gemeingebrauch in der Fußgängerzone ist durch die Widmung auf den Fußgängerverkehr beschränkt und in den Planken (Heidelberger Straße) und in der Breite Straße (Kurfalzstraße) ist in die Widmung zusätzlich der Stadtbahnverkehr beinhaltet.

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bedarf der Erlaubnis gem. § 16 Abs. 1 StrG BW.
- (2) Die Erlaubnis wird durch öffentlich-rechtlichen Bescheid nur in besonders begründeten Ausnahmefällen nach denselben Grundsätzen erteilt, die für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 StrG gelten.
- (3) Anwohner, die auf den angrenzenden Grundstücken über Kraftfahrzeugstellplätze oder Garagen verfügen, erhalten auf Antrag eine Sondernutzungserlaubnis für ihr Kraftfahrzeug zum Befahren der Fußgängerzone ohne zeitliche Begrenzung.

§ 4

Ausnahmen von der Sondernutzungserlaubnispflicht

- (1) Das Be- und Entladen in der Fußgängerzone ist in der Zeit von 00.00 bis 11.00 Uhr gestattet. Zu diesem Zweck gilt die Erlaubnis für die Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen bis zu einem zugelassenen Gesamtgewicht von 7,5 to innerhalb dieses Zeitraumes als erteilt.
- (2) Für Taxen gilt die Erlaubnis zur Benutzung der Fußgängerzone in folgenden Fällen als erteilt:



- a) ohne zeitliche Beschränkung von einer Fahrbahn des motorisierten Verkehrs aus bzw. auf eine Fahrbahn des motorisierten Verkehrs für die Zu- und Abfahrt zu den durch die Straßenverkehrsbehörde mit Zeichen 229 des § 41 Abs. 2 Ziff. 4 StVO ausgewiesenen Taxiständen im Bereich der Fußgängerzone, jedoch im Bereich des Taxistandes D 1 ohne Durchquerung des weiteren Fußgängerzonenbereichs in Richtung Planken (Heidelberger Straße). Dem Taxiverkehr ist es lediglich erlaubt vom Taxistand D1 rechts in die verlängerte Breite Straße (Kurpfalzstraße) in Richtung Kunststraße / Kurpfalzstraße abzubiegen. Auch ist es für den Taxiverkehr zulässig vom Taxistand D1 nach links in die verlängerte Breite Straße (Kurpfalzstraße) in Richtung Akademiestraße abzubiegen. Eine weitere Durchfahrt durch den Fußgängerzonenbereich der Breiten Straße (Kurpfalzstraße) über die Fressgasse / Akademiestraße hinaus ist hierbei nicht zulässig, außer für Taxi-Fahrten nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b.
 - b) ohne zeitliche Beschränkung für Fahrten mit Abholort und / oder direktem Ziel in der Fußgängerzone zur Beförderung gehbehinderter bzw. mobilitätseingeschränkter oder kranker Anwohner oder Patienten, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes auf die Beförderung angewiesen sind. Die Fußgängerzone ist auf dem direktesten und kürzesten Weg hierbei von bzw. zu einer Fahrbahn des motorisierten Verkehrs zu befahren.
- (2a) Für die Zufahrt zu den ausgewiesenen Schwerbehinderten-Stellplätzen gilt die Erlaubnis als erteilt.
- (2b) Die Erlaubnis gilt - ohne zeitliche Begrenzung - auch als erteilt für Fahrten zur Beförderung außergewöhnlich Gehbehinderter und Blinder, die im Besitz einer Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde nach § 46 StVO sind.
- (3) Für Fahrräder gilt die Erlaubnis in folgenden Fällen als erteilt:
- a) In der Fußgängerzone Planken und Breite Straße
 - Das Fahren mit Fahrrädern von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie ganztags an Sonn- und Feiertagen.
 - Das Fahren mit Fahrrädern zum Zweck des Be- und Entladens gemäß der zeitlichen Regelung des Absatzes 1
 - Das Queren der Fußgängerzone mit Fahrrädern nur an den dafür ausgewiesenen Stellen ohne zeitliche Befristung
 - Das Schieben von Fahrrädern
 - b) In der übrigen Fußgängerzone gemäß § 2 das Fahren mit Fahrrädern ohne zeitliche Begrenzung.
- (4) Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn eine Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 Straßenverkehrsordnung erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen.
- (5) Fahrzeugen der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerkes, der Streitkräfte, der Hilfsorganisationen im Einsatz und der Polizei zur Erfüllung vollzugspolizeilicher Aufgaben ist die Benutzung der Fußgängerzone gestattet.

§ 5

Auflagen zur Benutzung der Fußgängerzone durch die Nutzungsberechtigten nach § 3 und § 4

Bei der Benutzung der Fußgängerzone mit Fahrzeugen sind folgende Auflagen zu beachten:

- a) Das Befahren der Fußgängerzone darf nur auf kürzestem Weg erfolgen.
- b) Der Aufenthalt der Fahrzeuge in der Fußgängerzone ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken.
- c) Fahrten zu den Stellplätzen, Garagen, Vorfahrten und Grundstückseinfahrten der Anlieger sind nur auf den direkten Zufahrtsflächen zulässig.
- d) Das Parken in der Fußgängerzone ist ohne schriftliche Berechtigung - außer in den Fällen des § 4 Abs. 1 bis 3 und auf den ausgewiesenen Schwerbehindertenstellplätzen - verboten.



- e) Von den Hausfronten ist mit den Fahrzeugen ein Sicherheitsabstand von 2,00 m und von den übrigen Gegenständen von mindestens 0,50 m einzuhalten.
- f) Soweit erforderlich, können im Einzelfall weitere Bedingungen und Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis festgesetzt werden.
- g) Im Übrigen finden die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechende Anwendung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung die Fußgängerzone unbefugt zu Sondernutzungen gemäß § 1 gebraucht, oder als Sonder-nutzungsberechtigter den mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Auflagen zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 54 StrG jeweils festgesetzten Höhe geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 7

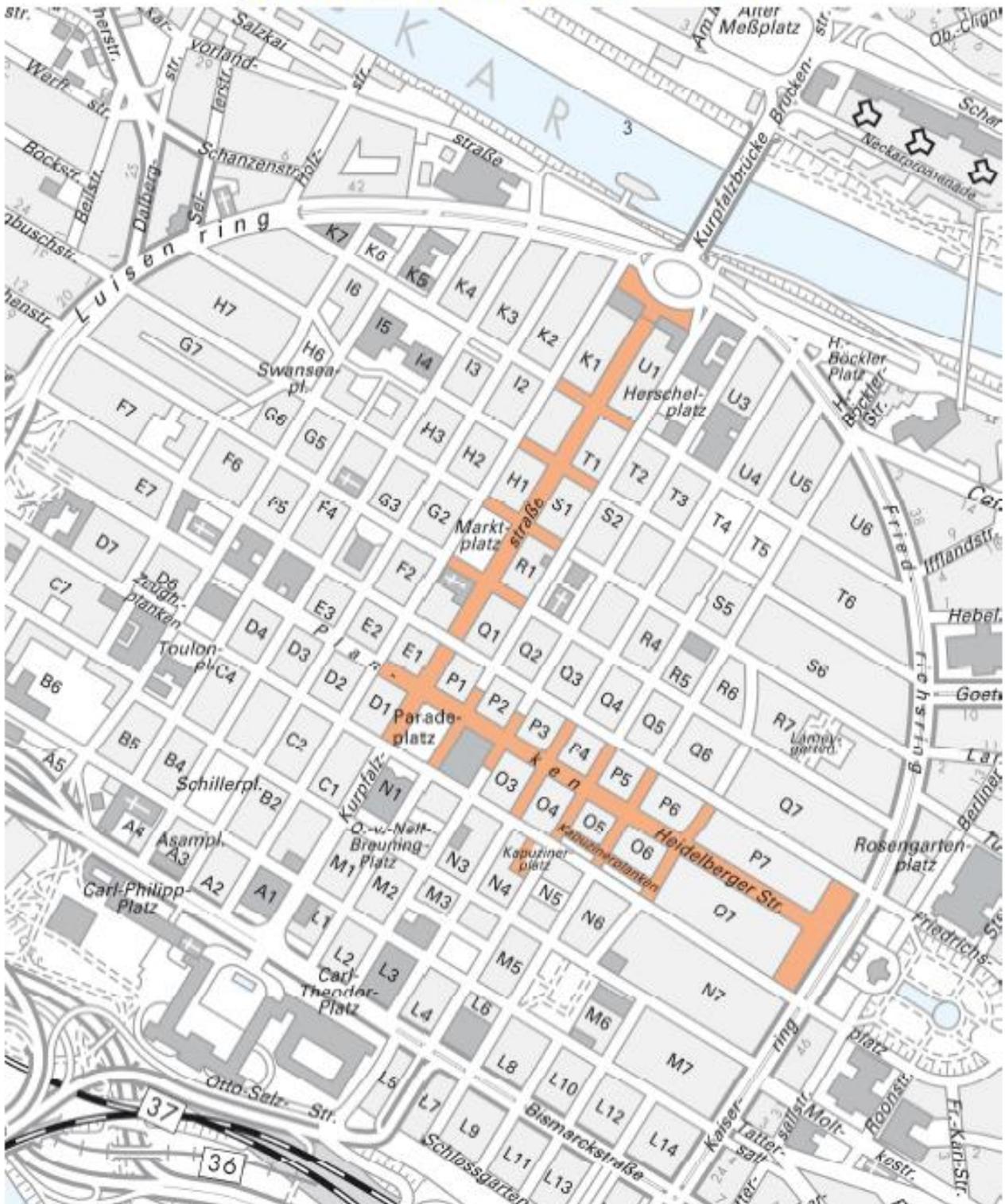
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Innenstadt vom 30.10.1999 außer Kraft.



Stand 17.03.2017

Anlage Plan Fußgängerzone Innenstadt





Änderungsübersicht

Beschluss Satzung am 11.12.2017; Inkrafttreten am 01.01.2018 (Amtsblatt Nr. 52 v. 28.12.2017).

Beschluss Satzung am 03.11.2020; Inkrafttreten am 13.11.2020 (Amtsblatt Nr.174 v. 12.11.2020).

Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.